

Stellungnahme der IGN zum Entwurf der Deutschen Schweinehaltungsverordnung 2003

Anmerkungen zur vorläufigen Begründung

Abschnitt "Zusätzliche Begründung zu § 17 Abs. 2, § 17 Abs. 3 Nr. 8, § 23, Abs. 2 Nr. 2 und 3 sowie § 24 Abs. 2", Seite 2, Zeile 4:

Eine verhaltensgerechte Unterbringung gemäss § 2 TierSchG schliesst die Möglichkeiten ein, dass die Schweine tierrgerecht ruhen, *eine tierrgerechte Körperpflege durchführen und ein tierrgerechtes Sozialverhalten pflegen können sowie eine tierrgerechte Beschäftigung zur Verfügung haben.*

Seite 3, Zeile 13:

Der Satz beginnend mit "Dabei sollte der Liegebereich der Tiere ..." und der nachfolgende Satz sollten wie folgt geändert werden:

Der Liegebereich darf nicht perforiert sein, damit die Tiere nicht gezwungen werden, mit ihrer empfindlichen Nase direkt über der Gülle zu liegen. Anderweitige Lösungen zum Ableiten von Kot und Harn (z.B. eine Neigung von über 2 %, eine Klappe oder ein Schlitz am Rande der Liegefläche) sollten verwendet werden.

Abschnitt "Zusätzliche Begründung zu § 19 Abs. 4", Seite 4 folgendermassen ersetzen:

Zur Ermöglichung des Sozialverhaltens müssen Schweineställe so gebaut sein, dass in der Regel Gruppenhaltung vorgesehen wird.

Anmerkungen zum Verordnungsentwurf

zu § 17 Abs. 2 Nr. 4:

Eine Abkühlungsmöglichkeit bei hohen Stalltemperaturen brauchen auch Schweine in Einzelhaltung. Wir schlagen deshalb folgende Formulierung vor:

4. im Aufenthaltsbereich der Schweine eine Vorrichtung vorhanden ist, die den Schweinen die Abkühlung der Haut bei hohen Temperaturen ermöglicht.

zu § 17 Abs. 3 Nr. 4:

Die Spaltenweite bei Böden für abgesetzte Ferkel darf 11 mm nicht überschreiten.

Eine Fertigungsgenauigkeit der Spaltenweiten von 3 mm ist zu hoch angesetzt. Mit dieser Toleranz dürften Jungsaugen auf Spaltenböden mit maximal 23 mm gehalten werden, was eindeutig zu hoch ist. Abklärungen bei Herstellern von Betonspaltelementen haben ergeben, dass es durchaus möglich ist, eine Fertigungsgenauigkeit von 1 mm einzuhalten.

zu § 17 Abs. 3 Nr. 5:

Damit die Tiere mit dem ganzen Fuss auftreten können, ohne zwangsweise immer mit einer Klaue im Spalt einzusinken, müssen die Auftrittsbreiten 8 – 10 cm betragen.

zu § 17 Abs. 3 Nr. 8:

Die IGN stellt die Forderung, dass der Liegebereich unperforiert sein soll. Ein Perforationsgrad von 10 % entspricht annähernd einem handelsüblichen Betonspaltenelement für Mastschweine, das einen Perforationsgrad von etwa 15 % aufweist.

zu § 17 Abs. 4:

Eine Fensterfläche von 3 % der Stallgrundfläche ergibt eine Beleuchtungsstärke weniger als 15 Lux. In § 21 Abs. 2 werden für eine künstliche Beleuchtung 50 Lux gefordert. Dazu müsste bei einer natürlichen Beleuchtung die Fensterfläche weit über den geforderten 3 % der Stallgrundfläche liegen.

zu § 18 Abs. 2:

Die explizite Forderung, dass Schutzeinrichtungen gegen das Erdrücken der Ferkel vorhanden sein müssen, würde dazu führen, dass Abferkelbuchten ohne Schutzeinrichtungen, bei denen nicht mehr Ferkel erdrückt werden als in anderen Systemen, mit Schutzeinrichtungen versehen werden müssten. Dies würde zu einer unnötigen Verteuerung solcher Systeme führen. Dieser Absatz sollte folgendermassen formuliert werden:

(2) Abferkelbuchten müssen so konstruiert oder mit Schutzeinrichtungen versehen werden, dass möglichst keine Ferkel erdrückt werden.

zu § 18 Abs. 3:

Sollte unter dem Aufenthaltsbereich das Ferkelnest gemeint sein, so muss dieses so beschaffen sein, dass sich alle Ferkel gleichzeitig ungehindert ausruhen können. Er muss nicht so beschaffen sein, dass sie dort saugen können. Der übrige Bereich der Bucht muss so beschaffen sein, dass alle Ferkel dort jeweils gleichzeitig ungehindert saugen können.

zu § 19 Abs. 2:

Ein Mindestmass der Buchtenbreite bei Gruppenhaltungssystemen erscheint sinnvoll. Im Fall von Fressliegebuchten ist eine Breite von 2,8 m jedoch absolut ungenügend. In solchen Systemen sollte hinter den Kastenständen mindestens 1,8 m Platz sein. Dies würde für dieses System eine Mindestbreite von 3,8 m voraussetzen. Wir schlagen vor, Mindestmasse für Fressliegebuchten in einem separaten Absatz zu regeln.

zu § 19 Abs. 3:

Die IGN stellt die Forderung, dass der Liegebereich planbefestigt und unperforiert sein muss (siehe Bemerkungen zu § 17 Abs. 3 Nr. 8).

zu § 19 Abs. 4:

In der Praxis ist davon auszugehen, dass weniger als die Hälfte der in einem Betrieb gehaltenen Sauen Jungsauen sind. Die durchschnittliche Remontierungsrate beträgt maximal ein Drittel des Bestandes. Daher sollten zwei Drittel der Kastenstände für die Haltung von Sauen ausgelegt sein.

zu § 19 Abs. 5:

Die Forderung, dass hinter dem Liegeplatz der Sau genügend Bewegungsfreiheit für ungehindertes Abferkeln sowie geburtshilfliche Massnahmen besteht, würde Bewegungsbuchten, in denen die Sau ihren Liegeplatz während der Geburt frei wählt, explizit verbieten. Eine tiergerechte Abferkelbucht ist aber nur mit einer Bewegungsbucht gegeben, in der die Sau das Nestbauverhalten durchführen kann. Die bisherigen Erfahrungen in der Schweiz mit Tausenden von Bewegungsbuchten (ca. 35 – 45 % der Schweineproduktion in Labels mit Bewegungsbuchten) zeigen, dass nicht mehr Totgeburten bzw. erdrückte Ferkel während der Geburt auftreten als in Abferkelbuchten mit Kastenständen. Dieser Absatz ist deshalb ersatzlos zu streichen.

zu § 21 Abs. 1 Nr. 1b:

Spielketten sind für Schweine keine geeignete Beschäftigungsmöglichkeit. Geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten müssen bearbeitbar, kaubar und abschluckbar sein sowie keine Toxizität aufweisen.

zu § 21 Abs. 3:

Die Formulierung "sollen folgende Werte nicht überschritten werden" ist einerseits unverbindlich ("sollen"), andererseits geben die in den Absätzen 1 und 2 angegebenen Werte dem Vollzug absolute Grenzwerte vor. Wir schlagen deshalb folgende Formulierung vor:

*(3) Im Aufenthaltsbereich der Schweine **dürfen** folgende Werte nicht **dauernd** überschritten werden:*

zu § 21 Abs. 3 Nr. 1:

Die zulässige Konzentration von 20 ppm Ammoniak ist zu hoch. Das Scientific Veterinary Committee der EU schlägt als Grenzwert 10 ppm vor.

zu § 22 Abs. 1 Satz 2:

Die Ausnahmeregelung, wonach Ferkel mit drei Wochen abgesetzt werden dürfen, sofern sie in andere Ställe verbracht werden, in denen keine Sauen gehalten werden, kann in der Praxis von fast allen Betrieben in Anspruch genommen werden. Das Mindestabsetzalter von vier Wochen wird deshalb wohl kaum eingehalten werden. Wir fordern die ersatzlose Streichung dieses Satzes.

zu § 22 Abs. 2:

Die absolute Formulierung dieses Absatzes ("darf nicht unterschritten werden") wird zu Vollzugsproblemen führen. Kleinste Abweichungen der Temperaturen nach unten müssten beanstandet werden. Die Tabelle weist zudem Mängel auf, da sich der Paragraph 22 auf nicht abgesetzte Ferkel bezieht. Bei einem vorgeschriebenen Absetzalter von 28 bzw. 21 Tagen sind die Ferkel unter 10 kg schwer. Deshalb sind die Temperaturanforderungen für die schwereren Gewichtsklassen in diesem Paragraph unerheblich, bzw. müssten in § 23 aufgeführt werden. Die geforderten 30 Grad sind unserer Meinung nach nur für die Haltung von Ferkeln auf Vollspaltenboden gerechtfertigt. Wird ein Ferkelnest auf unperforiertem Boden und mit Einstreu verwendet, kann die Temperatur bedeutend tiefer sein. Wir schlagen deshalb folgende Formulierung vor:

(2) Im Liegebereich der Ferkel muss ein den Tieren angepasstes Klima erreicht werden.

zu § 23 Abs. 1:

Da in der Praxis Ferkel nie in Einzelhaltung gehalten werden, erübrigt sich der erste Teil des Satzes. Nach Meinung der IGN soll die Haltung der abgesetzten Ferkel auf Flatdecks verboten werden (keine Vollspaltenböden bei allen Schweinekategorien).

zu § 23 Abs. 2 Nr. 3:

Die Liegefläche darf nicht perforiert sein.

zu § 23 Abs. 4:

Da eine tagesrationierte Fütterung auch eine rationierte Fütterung ist, sollten bei dieser ebenfalls alle Tiere gleichzeitig fressen können, damit auch die rangtiefsten Tiere genügend Futter aufnehmen können. Der Zusatz "bei tagesrationierter Fütterung genügt es, wenn für jeweils zwei Ferkel eine Fressstelle vorhanden ist", ist deshalb zu streichen.

Für die Abruffütterung und für Breifutterautomaten soll ein verbindliches Tier-Fressplatzverhältnis vorgeschrieben werden. Wir schlagen für die Abruffütterung 36 Tiere pro Station und für Breifutterautomaten 12 Tiere pro Fressplatz vor.

Zusätzlich soll gefordert werden, dass Sauen bei rationierter Fütterung mit irgend einer Form der Abruffütterung beim Fressen vor anderen Gruppenmitgliedern geschützt werden.

zu § 24 Abs. 2:

Die Liegefläche darf nicht perforiert sein.

zu § 25 Abs. 1:

Das Halten von Sauen in Kastenständen bis zu vier Wochen nach dem Belegen erachtet die IGN als zu lange. Werden Sauen vor dem Beginn der Nidationsphase der befruchteten Eier gruppiert, so ist keine höhere Abortrate zu erwarten als beim Gruppieren nach der Nidationsphase. Der Zeitraum der Kastenstandhaltung ist deshalb auf 10 Tage nach dem Belegen einzugrenzen und der Zusatz anzubringen, dass beim Vorliegen praxistauglicher Gruppenhaltungssysteme für die Deckzeit die Kastenstandhaltung gänzlich verboten wird.

Die Liegefläche darf nicht perforiert sein.

Die IGN fordert, dass die Ausnahme für Betriebe mit weniger als 10 Sauen gestrichen wird. Die wenigen tragenden Sauen auf diesen Betrieben können auch in der Gruppe gehalten werden. Der Satz "Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht in Betrieben mit weniger als zehn Sauen." ist deshalb zu streichen.

zu § 25 Abs. 1:

Ein analoger Artikel soll für das Halten von Sauen in Abferkelbuchten mit Kastenstand eingefügt werden.